

für das ganze Kalenderjahr einzureichen, welcher für die Fabrik oder die betreffende Betriebs-Abtheilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138 a Absatz 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogenannten Kampagne-Industrien, welche nur während eines Theils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an welchen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Die höhere Verwaltungs-Behörde darf die Genehmigung zur Ueberschreitung der 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung erteilen, daß in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebs-Abtheilung für die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallenden Betriebstage des Kalenderjahres die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Abschrift der erteilten Genehmigung ist alsbald der Orts-Polizeibehörde zuzustellen.

5. Bei der Genehmigung ist, abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen, sowohl von der unteren wie von der höheren Verwaltungs-Behörde stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberschreitung nicht inne gehalten werden oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberschreitung entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungs-Bericht in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Ist die Nichtinnehaltung der Genehmigung durch den Fabrik-Besitzer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet, so ist der Regel nach die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund des § 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Ueberschreitung ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen § 137